

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) sind Teil jedes Vertrages („**Vertrag**“) über die Lieferung von Produkten („**Produkte**“) und/oder die Erbringung von Dienstleistungen („**Dienstleistungen**“) zwischen dem Lieferanten („**Lieferant**“) und einer Gesellschaft der LyondellBasell Unternehmensgruppe („**Besteller**“), gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet. **Gesellschaft der LyondellBasell Unternehmensgruppe** oder **LYBKG** bezeichnet jede Gesellschaft, die direkt oder indirekt im Eigentum der LyondellBasell Industries Holding B.V. steht oder direkt oder indirekt von der LyondellBasell Industries Holding B.V. kontrolliert wird, sowie zusätzlich die LyondellBasell Covestro Manufacturing Maasvlakte V.O.F. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind unwirksam und werden ausdrücklich abgelehnt, sofern der Besteller ihnen nicht schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme der Produkte/Dienstleistungen gilt nicht als Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1. Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen

1.1. Der Lieferant hat dem Besteller die Produkte und/oder die Dienstleistungen (gemeinsam als „**Produkte/Dienstleistungen**“) bezeichnet) nach Maßgabe des Vertrags und mit dem Sachverstand, der Sorgfalt, der Umsicht und der Voraussicht eines gewissenhaften Lieferanten derartiger Produkte/Dienstleistungen zu liefern beziehungsweise zu erbringen.

1.2. Alle Gegenstände, Dienstleistungen, Funktionen oder Verantwortlichkeiten, die im Vertrag nicht ausdrücklich bezeichnet, bei vernünftiger Betrachtung für die ordnungsgemäße Lieferung/Verwendung der Produkte beziehungsweise für die Erbringung der Dienstleistungen jedoch erforderlich sind, gelten als in den Umfang der für den Preis zu liefernden Produkte beziehungsweise der zu erbringenden Leistungen miteinbezogen. Zur Erfüllung des Vertrags gehört auch die Lieferung aller begleitenden Instrumente und Dokumente, wozu beispielsweise Garantiekunden, Zertifikate, Zeichnungen, Qualitätsberichte sowie Wartungsrichtlinien und/oder Anleitungen und gesundheitsbeziehungsweise sicherheitsrelevante Ausrüstungen zählen.

1.3. Der Lieferant ist im Hinblick auf alle Produkte/Dienstleistungen jederzeit für die Qualitätssicherung verantwortlich und nach ISO oder einer entsprechenden Qualitätsnorm zertifiziert und hat allen vom Besteller mitgeteilten oder im Vertrag spezifizierten Qualitätssicherungsanforderungen des Bestellers zu entsprechen.

2. Auftragserteilung

Ein Auftrag gilt bei dessen Erhalt als vom Lieferanten angenommen, wenn dieser nicht innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt schriftlich mitteilt, dass er den Auftrag ganz oder teilweise nicht annimmt.

3. Lieferung, Beseitigung von Mängeln

3.1. Unbeschadet der Rechte des Bestellers hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich Mitteilung zu erstatten, wenn er erkennt oder erwartet, dass (a) er nicht in der Lage sein wird, die Produkte/Dienstleistungen zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen, oder (b) die Produkte/Dienstleistungen nicht dem Vertrag entsprechen. Die Annahme einer verspäteten oder teilweisen Lieferung von Produkten/Erbringung von Dienstleistungen durch den Besteller stellt keinen diesbezüglichen Verzicht auf Rechte oder Ansprüche des Bestellers dar.

3.2. Zusätzlich zu allen anderen Rechten, die dem Besteller aus diesem Vertrag oder aus einem anderem Rechtsgrund zustehen, kann der Besteller die Beseitigung von Mängeln nach geltendem Recht verlangen. Die Art und Weise der Mängelbeseitigung liegt im Ermessen des Bestellers. Der Lieferant trägt die Kosten der Mängelbeseitigung und hat diese entsprechend den Anweisungen und Anforderungen des Bestellers auszuführen.

3.3. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen, wenn der Lieferant die Mängelbeseitigung nicht durchgeführt hat oder wenn das Setzen einer Nachfrist zur Mängelbeseitigung nicht notwendig ist, insbesondere, bei Vorliegen eines Risikos unverhältnismäßig großer Schäden, oder wenn der Lieferant nicht erreichbar ist. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten die Erstattung der für die Beseitigung des Mangels entstandenen Kosten zu verlangen. Alle zusätzlichen Rechte des Bestellers in Bezug auf die gesetzliche Mängelhaftung des Lieferanten oder aus Garantien bleiben unberührt.

4. Preis und Zahlung

4.1. Der Preis für die Produkte/Dienstleistungen wird im Vertrag festgelegt („**Preis**“). Dieser Preis schließt alle Versandvorbereitungs- und Verpackungskosten mit ein. Er versteht sich jedoch ohne Mehrwertsteuer, Verkaufssteuern oder deren Äquivalente, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

4.2. Jede Rechnung muss (a) sämtlichen einschlägigen Gesetzen, insbesondere der Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112 und/oder den inländischen Mehrwertsteuergesetzen, sowie (b) den Standardanforderungen und -richtlinien für die Rechnungsstellung des Bestellers („**SIRG**“) welche auf der Internetseite des Bestellers unter www.lyb.com unter Rechnungsanforderungen zu finden sind, entsprechen („**konforme Rechnung**“). Innerhalb der vom deutschen Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Frist hat der Lieferant dem Besteller eine konforme Originalrechnung vorzulegen, die dem Besteller innerhalb dieser Frist zugegangen sein muss. Erhält der Besteller die Originalrechnung nicht innerhalb dieser Frist und muss der Besteller den Lieferanten bezahlen, ohne eine Originalrechnung vorliegen zu haben, hat der Lieferant den Besteller in Bezug auf eventuelle Bußgelder oder erneut geforderte Mehrwertsteuer oder in Bezug auf sonstige Kosten, die dem Besteller infolge dessen auferlegt werden oder die diesem entstehen, zu entschädigen.

4.3. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des Bestellers auf das Bankkonto des Lieferanten, das dieser in Übereinstimmung mit SIRG auf seiner Rechnung angegeben hat. Das Zahlungsziel beträgt 45 (fünfundvierzig) Tage nach Erhalt der konformen Rechnung, sofern nicht im Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Zahlung gilt nicht als Abnahme der Produkte/Dienstleistungen.

4.4. Zeigt sich während der Lieferung der Produkte beziehungsweise der Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag, dass die Kosten den Preis oder die im Vertrag genannte Budgetschätzung übersteigen werden, so hat der Lieferant: (a) den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und (b) auf die Genehmigung des Bestellers für eine Änderung des Vertrags zu warten. Sofern der Lieferant vor der Genehmigung des Bestellers weitere oder geänderte Produkte liefert oder Dienstleistungen erbringt, hat er

keinen Anspruch auf Erstattung solcher weiteren oder geänderten Produkte/Dienstleistungen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Erfüllung des gemäß dem Vertrag ursprünglich vereinbarten Arbeitsumfangs in Erwartung der Genehmigung einer Vertragsänderung auszusetzen, soweit ihm vom Besteller keine anderslautenden Anweisungen erteilt werden.

4.5. Ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 4.2 ist der Besteller berechtigt, Rechnungen für Kosten und Aufwendungen zurückzuweisen, die mehr als sechs Monate vor dem Datum des Erhalts der Rechnung entstanden sind.

5. Gewährleistungen, Zusicherungen, Verpflichtungserklärungen und Schadloshaltung

Der Lieferant sichert zu, gewährleistet und erklärt gegenüber dem Besteller verpflichtend, dass:

5.1. die Produkte/Dienstleistungen zur Zeit der Lieferung/Erbringung gegebenenfalls (a) unter strenger Einhaltung der neuesten anerkannten Branchenstandards und entsprechend den in den Spezifikationen des Bestellers enthaltenen Angaben oder wie sonst im Vertrag dargelegt bzw. in Bezug genommen oder wie jeweils von Lieferant und Besteller schriftlich vereinbart („**Spezifikationen**“) geliefert/erbracht beziehungsweise hergestellt werden, (b) unter Einsatz von Fachpersonal und leistungsfähigen Anlagen (wie Ausrüstung, Software, Tools etc.) mit ausreichender Kapazität geliefert/erbracht werden, (c) von guter Qualität und (d) frei von Fehlern oder Mängeln sind, (e) geeignet sind für den im Vertrag genannten Zweck und für den Zweck, für den die Produkte/Dienstleistungen gewöhnlich geliefert/erbracht werden, und für einen speziellen Zweck, wenn der Lieferant weiß, dass der Besteller sie für einen solchen Zweck verwenden wird, und (f) frei von Pfandrechten, Forderungen, Pfändungen oder sonstigen Belastungen sind;

5.2. die Produkte/Dienstleistungen und deren Lieferung, Beschaffung, Herstellung, Verpackung, Verkauf, Lieferung oder Verwendung durch den Besteller nicht gegen geistige Eigentumsrechte („**GE**“) eines Dritten verstoßen. Erhebt ein Dritter wegen behaupteter oder tatsächlicher vertragswidriger Verletzung von GE eine Forderung oder Klage oder strengt ein Gerichtsverfahren an, so haftet dafür der Lieferant, und er hat den Besteller und alle LYBKG sowie deren verbundene Unternehmen in Bezug auf Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die in Zusammenhang mit einer solchen Forderung, Klage oder einem solchen Gerichtsverfahren wegen Verletzung von GE entstehen;

5.3. er und seine Direktoren, leitenden Angestellten und alle vom Lieferanten direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag beschäftigten oder eingesetzten Personen („**Mitarbeiter des Lieferanten**“) alle einschlägigen Gesetze, Regelungen und Verordnungen einhalten und die gelieferten/erbrachten Produkte/Dienstleistungen diesen entsprechen werden. Dazu zählen beispielsweise staatliche, rechtliche, regulatorische und professionelle Anforderungen, die in den jeweiligen Ländern der Herstellung, der Lieferung und/oder des Empfangs der Produkte/Dienstleistungen sowie in allen anderen Ländern gelten, in denen der Besteller, wie er dem Lieferanten mitgeteilt hat, die Produkte/Dienstleistungen verwenden oder in denen er andere Produkte verkaufen wird, welche die Produkte enthalten;

5.4. er und die Mitarbeiter des Lieferanten, welche das Betriebsgelände des Bestellers in Verbindung mit dem Vertrag betreten werden, alle schriftlichen Richtlinien, Empfehlungen und Anforderungen des Bestellers in Bezug auf dieses Betriebsgelände in der jeweils geltenden Fassung einhalten werden, wozu unter anderem die Richtlinien des Bestellers für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt („**GSU**“) zählen;

5.5. die Mitarbeiter des Lieferanten über die Qualifikation, Kompetenz, Fachkunde und die Genehmigungen (einschließlich Arbeitserlaubnissen), Lizenzen, und Ausbildungen verfügen, die gemäß den staatlichen Vorschriften, den Branchenstandards oder den Anforderungen des Bestellers (welche dem Lieferanten bekannt sind) für die Lieferung der Produkte beziehungsweise die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind;

5.6. er fortlaufend für den ausreichenden Schutz der Grundstücke des Bestellers sowie der angrenzenden Grundstücke sorgen und alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen wird, um den Arbeitsplatz von Gefahren zu befreien und frei zu halten, welche zum Tod, zu Krankheiten oder zur Verletzung von Personen oder zu Eigentumsschäden führen könnten;

5.7. er den Besteller und alle anderen LYBKG unter entsprechender Rechtsverteidigung von allen Forderungen, Verfahren und Kosten Dritter, einschließlich Ausgaben und Rechtsanwaltskosten freistellt, die in Zusammenhang mit der Verteidigung gegen Forderungen und Verfahren jeder Art anfallen, die gegen den Besteller oder eine andere LYBKG aufgrund von Verlusten oder Schäden geltend gemacht werden, die einem Dritten aufgrund bzw. im Zusammenhang mit einer Verletzung vertraglicher Pflichten seitens des Lieferanten entstanden sind.

5.8. Sofern in diesen AEB nichts anderes festgelegt ist, haftet der Lieferant nach geltendem Recht. Sofern nicht eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung vorliegt, wird nicht unterstellt, dass der Besteller auf irgendeines seiner Rechte zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verzichtet hat.

5.9. Soweit die Verpflichtung zur Untersuchung und Anzeige gemäß § 377 HGB gilt, zeigt der Besteller dem Lieferanten offensichtliche Mängel innerhalb von 5 (fünf) Geschäftstagen nach Erhalt der Produkte an. Mängel, die erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, müssen vom Besteller innerhalb von (5) Geschäftstagen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.

5.10. Wenn eine Vertragsstrafe vereinbart wurde und fällig wird, ist der Besteller berechtigt, die Strafe bis zur Fälligkeit der endgültigen Zahlung zu verlangen, ohne einen Vorbehalt gemäß § 341 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) zu erklären.

6. Versicherung

6.1. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er über eine für die im Rahmen des Vertrages übernommenen Haftungsverpflichtungen angemessene allgemeine Haftpflichtversicherung und gegebenenfalls über eine Berufshaftpflicht, eine Produkthaftpflicht- und eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und/oder über sonstige Versicherungen verfügt, die der Besteller verlangt, und er hat diese Versicherungen während der Laufzeit des Vertrags aufrechtzuerhalten. Alle Versicherungen sind mit renommierten Versicherungsgesellschaften abzuschließen, die in dem betreffenden Land/den betreffenden Ländern behördlich zugelassen sind. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant dem Besteller die

entsprechenden vom Versicherungsanbieter des Lieferanten ausgestellten Versicherungsscheine vorzulegen, um nachzuweisen dass der Lieferant über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt und die einzelnen Deckungsobergrenzen und die Gesamtddeckung aus Sicht des Bestellers angemessen sind.

6.2. Ein Lieferant, der auf dem Betriebsgelände einer LYBKG Konstruktions- und Ingenieurleistungen erbringt, ist durch die Baukaskoversicherung (Construction All-Risk (CAR)) des Bestellers versichert. Der Besteller legt dem Lieferanten auf Verlangen den entsprechenden Versicherungsschein vor. Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferanten 0,25 % des Vertragswerts als Entschädigung für die Aufwendungen des Bestellers in Rechnung zu stellen.

7. Vertraulichkeit

7.1. Der Lieferant erhält im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages oder infolge der Lieferung von Produkten/Erbringung von Dienstleistungen gegebenenfalls Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Illustrationen, Pläne, Produktbeschreibungen, Substanzen, Materialien, Schablonen, Modelle oder sonstige Informationen, Dokumente und Objekte des Bestellers und/oder der LYBKG („**vertrauliche Informationen**“). Die Existenz des Vertrags und jeder Teil seines Inhalts sind ebenfalls als vertrauliche Informationen zu qualifizieren.

7.2. Der Lieferant verpflichtet sich, (a) vertrauliche Informationen nicht für irgendwelche anderen Zwecken als für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden und (b) vertragliche Informationen nicht gegenüber Dritten offenzulegen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Eingabe der vertraulichen Informationen des Bestellers und/oder der LYBKG in einen Chatbot, künstliche Intelligenz Anwendung oder maschinelle Lernalgorithmen. Dies gilt nicht für Mitarbeiter des Lieferanten, welche jedoch nur in dem Umfang Kenntnis erhalten dürfen, der erforderlich ist, damit der Lieferant seine Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllen kann. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Personen über die für den Lieferanten geltenden Geheimhaltungsverpflichtungen informiert und ihrerseits an Geheimhaltungsverpflichtungen gebunden sind, die nicht weniger restriktiv sind als diese Bedingungen.

7.3. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit vertrauliche Informationen öffentlich bekannt sind und dies nicht auf einem Verschulden des Lieferanten beruht oder sofern der Lieferant gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist, worüber der Lieferant den Besteller umfassend zu informieren hat.

7.4. Jeder Verstoß gegen die dem Lieferanten gemäß dieser Ziffer obliegenden Verpflichtungen durch derzeitige oder frühere Mitarbeiter des Lieferanten gilt als Verstoß des Lieferanten.

7.5. Soweit nicht nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften oder für die Erfüllung der übrigen Verpflichtungen aus dem Vertrag etwas anderes erforderlich ist, sind alle vertraulichen Informationen bei Kündigung oder Ablauf des Vertrags an den Besteller zurückzugeben oder auf dessen Wunsch zu vernichten.

8. Geistige Eigentumsrechte

8.1. Jede Partei bleibt jederzeit Eigentümerin aller GE, die ihr vor Abschluss des Vertrags gehören oder die außerhalb der vertraglichen Beziehung oder unabhängig von dieser entwickelt wurden („**Hintergrund-GE**“). Der Besteller ist und bleibt Eigentümer aktuell bestehender und künftiger geistiger Eigentumsrechte, die sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag beziehen oder die im Laufe der Erfüllung entstanden sind. Dazu gehören unter anderem die Produkte/Dienstleistungen sowie sonstige Werke, Produkte und individuelle Anpassungen, die entsprechend den Anforderungen des Bestellers und der Herstellungsprozesse entwickelt wurden, jedoch mit Ausnahme der Hintergrund-GE des Bestellers, die bei der Erfüllung des Vertrags verwendet werden, sowie der in Ziffer 8.2 bezeichneten Rechte Dritter.

8.2. Soweit die Produkte, die Ergebnisse der Dienstleistungen oder Waren oder Liefergegenstände, die dem Besteller im Rahmen der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, geistige Eigentumsrechte Dritter enthalten, räumt der Lieferant dem Besteller ohne zusätzliche Gebühren eine dauerhafte, vollständig bezahlte Lizenz ein für die Nutzung solcher Produkte, Dienstleistungen, Ergebnisse, Waren oder Liefergegenstände für sämtliche Zwecke und weltweit (soweit zwischen Lieferant und Besteller nicht etwas anderes vereinbart wird). Der Lieferant garantiert dem Besteller, dass er berechtigt ist, ihm eine solche Lizenz zu gewähren. Sofern zusätzliche Lizenzen oder Gebühren erforderlich sind, ist der Besteller berechtigt, sich direkt mit dem entsprechenden Dritten über die Bedingungen zu einigen und dem Lieferanten die Gebühren in Rechnung zu stellen.

9. Aufzeichnungen, Geschäftskontinuität und Rechnungsprüfungen

9.1. Der Lieferant hat in Bezug auf die Produkte/Dienstleistungen während der Zeiträume, die der Besteller entsprechend allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Standards in angemessener Weise vorschreiben darf, ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat jederzeit dem Besteller selbst oder einem Dritten nach angemessener Vorankündigung zu gestatten, (a) alle Informationen, Dokumentationen und Aufzeichnungen, die sich auf die Produkte/Dienstleistungen beziehen, (b) die Örtlichkeiten, die Ausrüstungen, die Vorräte, die verwendeten Methoden und die Leistungen des Lieferanten bei der Vorbereitung, Herstellung, Verpackung, Lagerung, Handhabung und Lieferung der Produkte beziehungsweise der Erbringung der Dienstleistungen, (c) die Einhaltung der Vertragsbedingungen durch den Lieferanten und die Mitarbeiter des Lieferanten, wozu unter anderem auch die Einhaltung der GSU-Richtlinien zählen, zu betreten, auf diese zuzugreifen, Einblick in diese zu nehmen, diese zu kopieren oder diese zu prüfen. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, bei solchen Prüfungen in vollem Umfang mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter des Lieferanten dem Besteller bei jeder vom Besteller durchgeführten Untersuchung, die den Besteller, eine LYBKG und deren verbundene Unternehmen, die Produkte/Dienstleistungen und/oder die Mitarbeiter des Lieferanten betrifft oder diese einbezieht, jede angemessenen Unterstützung gewähren.

9.2. Der Lieferant hat (a) alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen und jederzeit geeignete Störfallmanagementsysteme und/oder Notfallsysteme zu betreiben, die den Richtlinien des Bestellers über Geschäftskontinuität und Krisenmanagement entsprechen, welche dem Lieferanten jeweils mitgeteilt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Produkte/Dienstleistungen weiterhin ohne Unterbrechung oder Beeinträchtigung und nach Maßgabe des Vertrags geliefert/erbracht werden, (b) dem Besteller zu gestatten, die Vorkehrungen des Lieferanten für Geschäftskontinuität und Krisenmanagement in Augenschein zu nehmen und deren Umsetzung zu beobachten und (c) alle Daten, die in Zusammenhang mit den Produkten/Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, verwendet oder

generiert werden, durch zuverlässige Backups zu sichern (elektronische Daten in verschlüsselter Form mit mindestens 256 Bits Hauptstärke) und sonstige angemessene Sicherheitssysteme gegen Zerstörung oder Verlust solcher im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten stehender Daten einzurichten und aufrechtzuerhalten.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1. Der Besteller kann den Vertrag vor seinem Ablauf ganz oder teilweise schriftlich kündigen, ohne dem Lieferanten dafür eine Vertragsstrafe zahlen zu müssen oder sonstige Verpflichtungen oder eine sonstige Haftung gegenüber dem Lieferanten zu tragen:

(a) wenn der Lieferant einen erheblichen Vertragsbruch begeht oder eine der Verpflichtungen gemäß Ziffer 5, 11.5 oder 11.6 verletzt, falls die Vertragsverletzung nicht als unwesentlich gilt,

(b) wenn der Lieferant eine Bestimmung des Vertrags wiederholt verletzt und die Vertragsverletzung nicht als unwesentlich gilt, sofern der Lieferant nicht in der ihm in der entsprechenden Mängelanzeige eingeräumten angemessenen Frist Abhilfe leistet,

(c) in einem Fall höherer Gewalt, der den Lieferanten betrifft und der mehr als 20 Tage lang andauert,

(d) soweit nach geltendem Recht zulässig, wenn der Lieferant in Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn er droht, einen der vorgenannten Fälle oder etwas Vergleichbares zu tun,

(e) wenn der Lieferant oder der Besteller seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht,

(f) im Falle einer Änderung der Besitzverhältnisse, der Kontrolle oder im Management des Lieferanten oder des Bestellers oder

(g) wenn der Lieferant oder die Gruppe des Lieferanten oder der Besteller oder die Gruppe des Bestellers den Geschäftsbereich oder die Wirtschaftsgüter, von welchem/n die Produkte geliefert beziehungsweise die Dienstleistungen erbracht wurden, verkauft, übereignet, abtritt, überträgt oder in sonstiger Weise veräußert.

10.2. Bei einer Kündigung hat der Lieferant unverzüglich die bereits geleisteten oder erfüllten Teile des Vertrags zu übergeben und führt nur noch die Arbeiten aus, die erforderlich sind, um die bereits erbrachten Arbeiten und das vorhandene Material und die Ausrüstung zu bewahren und zu schützen.

10.3. Der Ablauf oder die (vollständige oder teilweise) Kündigung des Vertrags berühren nicht die Ziffern 5, 7, 8, 9.1, 10.3, 11 und 12 und ebenso wenig die Ziffern, die ausdrücklich oder ihrem Zweck entsprechend über den Ablauf oder die Kündigung hinaus weitergelten sollen.

11. Verschiedenes

11.1. Der Besteller kann den Vertrag vollständig oder teilweise an eine andere LYBKG beziehungsweise, im Fall eines vollständigen oder teilweisen Erwerbs des Unternehmens des Bestellers, auf welches sich der Vertrag bezieht, an den Käufer des Unternehmens abtreten. Ansonsten darf keine der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei den Vertrag (auch kraft Gesetzes) ganz oder teilweise an einen Dritten abtreten, diesen in sonstiger Weise veräußern oder Verpflichtungen oder Obliegenheiten gemäß dem Vertrag an einen Dritten weitervergeben. Erhält der Lieferant die Erlaubnis, den Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, diesen in sonstiger Weise zu veräußern oder weiterzuvergeben, so hat der Lieferant sicherzustellen, dass der Dritte sich verpflichtet, die vertraglich niedergelegten Bedingungen in vollem Umfang einzuhalten. Der Lieferant bleibt weiterhin vollumfänglich für die Erfüllung des Vertrags entsprechend den Spezifikationen und den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen verantwortlich.

11.2. Eine Verzögerung bei der Ausübung der Rechte, Befugnisse oder Abhilfen gemäß oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag beziehungsweise die Nichtausübung derselben durch den Besteller gilt nicht als Verzicht auf das entsprechende Recht, die entsprechende Befugnis oder die entsprechende Abhilfe.

11.3. Der Lieferant ist ein unabhängiger Auftragnehmer, der vom Besteller für die Lieferung der Produkte beziehungsweise die Erbringung der Dienstleistungen engagiert wird. Durch keine der Bestimmungen dieses Vertrags wird der Lieferant zum gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten (oder Teilhaber) des Bestellers. Ebenso wenig erhält der Lieferant das Recht oder die Befugnis, im Namen oder im Auftrag des Bestellers irgendwelche Verbindlichkeiten oder Haftungsverpflichtungen zu begründen, einzugehen oder zu übernehmen.

11.4. Ist eine Partei infolge eines Ereignisses, das bei vernünftiger Betrachtung ihrer Kontrolle entzogen ist, ganz oder teilweise nicht in der Lage, die ihr gemäß dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen (ein solches Ereignis liegt unter anderem vor, wenn der Besteller die Produkte nicht erhalten, annehmen oder nutzen kann oder wenn der Lieferant die Produkte nicht liefern kann) („**höhere Gewalt**“), so ist die die höhere Gewalt erleidende Partei solange und insoweit von der Erfüllung befreit, wie ein solches Unvermögen anhält, vorausgesetzt, die entsprechende Partei hält sich an die Bestimmungen dieser Ziffer. Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat der anderen Partei das Vorliegen höherer Gewalt so bald wie bei vernünftiger Betrachtung möglich schriftlich mitzuteilen. Die durch höhere Gewalt behinderte Partei hat alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt so gut wie möglich zu mildern. Das Versagen von mechanischen Anlagen, Computerhardware und/oder Telekommunikationseinrichtungen oder von Software, Stromausfälle, Änderungen der einschlägigen Gesetze, Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, der Kosten und/oder der Bedingungen für die Lieferung von Rohmaterialien sowie Streiks und sonstige Arbeitskampfmaßnahmen der Mitarbeiter oder Vertreter des Lieferanten (oder der mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen oder von deren Vertretern) gelten in Bezug auf den Lieferanten nicht als höhere Gewalt.

11.5. Der Lieferant hat jederzeit alle einschlägigen örtlichen, provinziellen, nationalen und internationalen Gesetze und Verordnungen, die sich auf wirtschaftliche Sanktionen oder auf Handels-, Import- und Exportkontrollen in der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten oder in sonstigen relevanten Hoheitsgebieten oder Ländern beziehen, einzuhalten und seine Mitarbeiter zur Einhaltung zu veranlassen. Der Lieferant hat ebenfalls alle einschlägigen Antikorruptionsgesetze, unter anderem das US-amerikanische Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Amtspersonen („FCPA“), das britische Bestechungsgesetz, die Konvention der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Bekämpfung der Bestechlichkeit ausländischer Amtspersonen im internationalen

Geschäftsverkehr („OECD-Konvention“), die Konvention der Vereinten Nationen gegen Bestechung („UN-Konvention“) und alle Verbote rechtswidriger Zahlungen an Amtspersonen nicht US-amerikanischer Staaten und andere Personen einzuhalten.

11.6. Es liegt im Interesse beider Parteien, bei der Anbahnung und Realisierung dieses Vertrags und in Zusammenhang mit diesem Vertrag Interessenkonflikte zu vermeiden. In Zusammenhang mit diesem Vertrag dürfen der Lieferant, seine Vertreter, seine Bevollmächtigten sowie seine Mitarbeiter (1) dem Besteller oder Angestellten oder Bevollmächtigten einer LYBKG keine Geschenke oder Bewirtungen von erheblichen Wert und keine Provisionen, Gebühren oder Nachlässe gewähren und (2) mit Mitarbeitern oder Bevollmächtigten des Bestellers oder einer der LYBKG keine geschäftlichen Abmachungen treffen. Die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des oberen Managements von LyondellBasell abgedeckt werden. Der Lieferant hat dem Besteller alle ihm bekannten bestehenden (z. B. familiären oder persönlichen) Beziehungen zwischen Mitarbeitern des Lieferanten und des Bestellers offenzulegen. Diese Verpflichtung gilt nur für Beziehungen zwischen Mitarbeitern, die direkt oder indirekt mit dem Gegenstand dieses Vertrages in Verbindung stehen.

11.7. Sind an dem Vertrag zwei oder mehr Besteller beteiligt, so haftet jeder Besteller für seine eigenen Kaufabschlüsse. Es besteht gemäß dem Vertrag keine gesamtschuldnerische Haftung.

11.8. Sofern der Vertrag in englischer Sprache abgefasst ist, gilt nur die englische Version des Vertrags als für die Parteien bindend und endgültig. Die englische Version hat Vorrang vor einer Übersetzung.

11.9. Alle Mitteilungen, die gemäß diesem Vertrag zu erfolgen haben, sind schriftlich und ausschließlich auf die nachfolgende Weise vorzunehmen; sie gelten als wirksam erfolgt (a) am Tag der Zustellung im Fall der persönlichen Zustellung, der Zustellung durch vorausbezahlten Kurier oder per E-Mail beziehungsweise (b) 7 Tage nach Aufgabe zur Post als vorausbezahltes Schreiben mit bevorzugter Beförderung. Für die Zwecke dieser Ziffer sind staatliche Feiertage in dem Land, in dem eine Mitteilung zugestellt wird, ausgenommen. Soweit in dem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind als Adressen der jeweiligen Partei die registrierte Adresse der Partei (für die persönliche Zustellung beziehungsweise die Zustellung per Kurier oder E-Mail) und die E-Mail-Adresse des zuständigen Kundenbetreuers (für die Übersendung per E-Mail) zu verwenden.

11.10. Für die Zwecke dieser AEB ist/sind unter „Tag(en)“ Kalendertag(e) zu verstehen, sofern nicht etwas anderes angegeben ist.

11.11. Der Lieferant und/oder die Mitarbeiter des Lieferanten ist/sind nicht berechtigt, Namen; Logos oder Marken der LYBKG und/oder Fotografien von Grundstücken und/oder Anlagen der LYBKG für irgendeinen anderen Zweck als für die Erfüllung des Vertrags zu verwenden, sofern der Besteller nicht ausdrücklich etwas anderes gestattet.

11.12. Jede Partei (i) verpflichtet sich, ihre Geschäfte ethisch und verantwortungsvoll und unter Einhaltung international anerkannter Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards („ESG-Standards“) zu führen, wie sie in den Zehn Prinzipien des UN Global Compact („ESG-Standards“) niedergelegt sind, und (ii) bestätigt, dass sie über einen an den ESG-Standards ausgerichteten Verhaltenskodex verfügt, der auf der jeweiligen Website der Partei verfügbar ist und an den sich jede Partei (einschließlich ihrer Lieferketten) halten wird. Auf Anfrage des Bestellers teilt der Lieferant seine ESG-Bewertung mit, die er in den letzten drei (3) Jahren erhalten hat („Scorecard“) und die von einem international anerkannten ESG-Bewerter (z. B. Ecovadis oder einem anderen gleichwertigen ESG-Bewerter, der für den Besteller akzeptabel ist) ausgestellt wurde. Wenn der Lieferant keine Scorecard zur Verfügung hat, muss er auf Verlangen des Bestellers an einer ESG-Bewertung oder einem ESG-Audit („ESG-Bewertung“) teilnehmen, das von Ecovadis oder einem anderen gleichwertigen, für den Besteller akzeptablen ESG-Bewerter durchgeführt wird.

Der Besteller und der Lieferant vereinbaren gemeinsam einen Korrekturmaßnahmenplan („CAP“) für den Fall, dass: (i) der Lieferant wesentlich gegen die ESG-Standards verstößt oder (ii) der Besteller begründete Zweifel an der Einhaltung der ESG-Standards durch den Lieferanten hat, die sich aus den Ergebnissen der Scorecard oder der ESG-Bewertung ergeben, die während der Vertragserfüllung durchgeführt wurden. Die Kosten für Abhilfemaßnahmen werden vom Lieferanten getragen.

11.13. Der Besteller kann den Vertrag aussetzen oder kündigen, wenn es der Lieferant nach vernünftigem Ermessen des Bestellers versäumt hat, den Verstoß zu beheben oder einen CAP umzusetzen.

11.14. Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Cybersicherheitsmaßnahmen und ein schriftliches Informationssicherheitsprogramm einzurichten und aufrechtzuerhalten, das administrative, technische, organisatorische und physische Sicherheitsvorkehrungen umfasst, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, sichere Zugangskontrollen, Verschlüsselungsprotokolle, Firewalls, Patches gemäß den Herstellerempfehlungen, Schulung des Personals, regelmäßige Tests der Backup- und Incident-Response-Wiederherstellungsprozesse und regelmäßig aktualisierte Anti-Malware-Software, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten und Informationssysteme des Bestellers zu schützen. Im Falle eines Sicherheitsvorfalls, einer Kompromittierung oder Verletzung dieser Maßnahmen, die sich auf die Daten oder Systeme des Bestellers auswirken könnten (der „Vorfall“), ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich innerhalb von 24 Stunden (oder einer kürzeren gesetzlich vorgeschriebenen Frist) nach Bekanntwerden des Vorfalls schriftlich zu benachrichtigen und bei allen nachfolgenden Untersuchungen, Eindämmungs- und Abhilfemaßnahmen auf Anweisung des Bestellers uneingeschränkt zu kooperieren. Eine solche Benachrichtigung enthält mindestens und in dem Umfang, in dem sie nach einer angemessenen Untersuchung gemäß den Verfahren des Lieferanten zur Reaktion auf Vorfälle bekannt ist, alle Informationen über (i) das Ausmaß und die Art des Vorfalls, einschließlich der Kategorien und des Volumens der betroffenen Daten des Bestellers und der betroffenen Systeme, (ii) die geschätzten Risiken und wahrscheinlichen Folgen des Vorfalls für jede Partei und (iii) die Untersuchungs-, Korrektur- und Abhilfemaßnahmen, die ergriffen, geplant oder vorgeschlagen wurden, um den Vorfall zu verhindern, einzudämmen, abzuschwächen und zu beheben. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, alle anwendbaren rechtlichen und behördlichen Anforderungen im Zusammenhang mit solchen Vorfällen zu erfüllen.

11.15. Der Lieferant gewährleistet, dass er über eine zollrechtliche Bewilligung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter („AEO“) oder im Rahmen des C-TPAT (Customs Trade Partnership against Terrorism) verfügt und er diesen Status während der Dauer des

Vertrags aufrechterhält. Wenn der Lieferant über keine dieser Bewilligungen verfügt, verpflichtet er sich, die Anforderungen des AEO/C-TPAG, soweit sie entsprechend anwendbar sind, im Rahmen seiner Leistungen unter dem Vertrag zu beachten und die AEO/C-TPAT Bewilligungen des Bestellers nicht zu gefährden.

12. Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind in erster Instanz die Gerichte in Köln, Deutschland, ausschließlich zuständig. Das gilt auch im Falle von Klagen, die von verschiedenen Gesellschaften der LYBKG mit Sitz in unterschiedlichen Ländern aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden.

Anhang A – Sonderbestimmungen für die Lieferung von Produkten

Diese Ziffern gelten, soweit der Lieferant Produkte liefert.

1. Die Produkte sind entsprechend den im Vertrag enthaltenen Einzelheiten zu liefern, wozu im Fall von regelmäßig oder wiederholt bestellten Standardprodukten unter anderem auch die Spezifikationen des vorausgegangenen Vertrags zählen. Zwischen dem Zeitpunkt des ursprünglichen Angebots des Lieferanten und dem Zeitpunkt der Lieferung hat der Lieferant Folgendes zu unterlassen:

(a) Änderung der Inhaltsstoffe oder Komponenten (einschließlich der Einsatzprodukte und Rohmaterialien), die für die Herstellung der Produkte verwendet werden, der Spezifikationen, des Herstellungsverfahrens, der genehmigten Fertigungsstätte oder der vereinbarten Liefermethode und

(b) Realisierung von Änderungen ohne vorherige Mitteilung an den Besteller und Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers, welche die Produkte auf eine Art und Weise verändern, die gemäß dem technischen Freigabeverfahren des Bestellers nicht zulässig ist, und zwar auch dann, wenn die Produkte noch immer die Spezifikationen erfüllen. Eine solche Mitteilung muss vorab erfolgen, damit der Besteller Gelegenheit hat, die vorgeschlagenen Änderungen vor ihrer Realisierung zu erwägen und die möglichen Auswirkungen einzuschätzen.

Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich schriftlich informieren, wenn Produkte, die der Besteller regelmäßig beim Lieferanten bestellt, nicht mehr hergestellt werden sollen oder Änderungen an solchen Produkten geplant sind. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Spezifikationen, der Bestandteile oder des Herstellungsprozesses (einschließlich des Produktionsstandortes), der Zusammensetzung (etwa eine Änderung des verwendeten Additivs mit einer anderen CAS Nummer) sowie für Änderungen hinsichtlich der Verwendung von Materialien, von technischen oder funktionellen Spezifikationen oder von Handbüchern oder für andere Änderungen, die sich bei vernünftiger Betrachtung auf die Funktionsweise der Produkte in der Produktionsumgebung und im Verhältnis zu den bereits installierten Geräten des Bestellers auswirken werden („Produktänderung“). Der Lieferant wird dem Besteller bei jeder geplanten oder erfolgten Produktänderung unverzüglich ein Muster des geänderten Produkts zur Verfügung stellen. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant dem Besteller das betroffene Produkt für eine Übergangszeit unverändert, also so wie vor der Produktänderung, zur Lieferung anbieten, und zwar für mindestens 12 Monate ab der Mitteilung über die Produktänderung an den Besteller. Falls dem Lieferanten eine solche übergangsweise Fortsetzung der Belieferung mit dem unveränderten Produkt aus Gründen nicht möglich sein sollte, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, wird der Lieferant dem Besteller die Möglichkeit einer letzten Bestellung des unveränderten Produkts einräumen. In diesem Fall ist der Besteller berechtigt, das unveränderte Produkt bis zu einer Menge zu bestellen, die seinem vernünftigerweise geschätzten Bedarf für weitere 12 Monate entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, eine solche Bestellung anzunehmen, soweit sie die im vorstehenden Satz beschriebene Höchstmenge nicht überschreitet.

2. Die spezifischen Lieferbedingungen sind nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags geltenden Incoterms auszulegen. Wenn keine spezifischen Lieferbedingungen vereinbart wurden, sind die Produkte verzollt frei Haus an die im Auftrag bezeichnete Niederlassung des Bestellers zu liefern. Das Eigentum geht bei Lieferung oder bei Zahlung des Kaufpreises auf den Besteller über, je nachdem, welcher Umstand früher eintritt. Die Gefahr geht mit der Lieferung auf den Besteller über. Die Gefahr geht jedoch nicht vor Aufbau oder Zusammenbau der gelieferten Gegenstände über, wenn ein Aufbau oder Zusammenbau vertraglich vereinbart wurde. Wenn die Gefahr des Untergangs an der Versandstelle auf den Besteller übergeht und der Lieferant die Lieferung nicht auf die Art oder auf der Route vornimmt, die der Besteller angewiesen hat, so erklärt sich der Lieferant bereit, den Besteller für unmittelbare Verluste, Verzögerungen oder Schäden zu entschädigen, die dieser erleidet. Der Lieferant hat auf der Außenverpackung der Waren sowie auf den Lieferpapieren stets die Auftragsnummer und die Produktbeschreibung anzugeben. Sofern nationale und/oder EU-Exportvorschriften dies verlangen, hat der Lieferant die Exportklassifikationen anzugeben. Zudem müssen alle Rechnungen und Lieferpapiere die Produktklassifikationen sowie alle für den Zoll relevanten Informationen (HS-Code, Ursprungsland) ausweisen. Der Lieferant stellt dem Besteller alle notwendigen Dokumente für die Einhaltung der Zollformalitäten, unter anderem für den Ursprungsnachweis, bereit. Falls das Produkt über EU-Präferenzursprung verfügt, legt der Lieferant dem Besteller den Nachweis über den EU-Präferenzursprung, d. h. eine EU-Lieferantenpräferenzursprungserklärung, vor. Der Lieferant sendet (a) eine Kopie des Originalnachweises des (EU-Präferenz-)Ursprungs spätestens einen (1) Arbeitstag nach Gefahrübergang per E-Mail an den Ansprechpartner im Betrieb des Bestellers und (b) den Originalnachweis des (EU-Präferenz-)Ursprungs so bald wie möglich, aber spätestens 14 (vierzehn) Kalendertage nach Gefahrübergang an den Besteller. Der vorstehende Satz findet keine Anwendung, falls der Lieferant dem Besteller auf dessen Verlangen eine einschlägige langfristige Original-Lieferanten-(EU-Präferenz-)Erklärung oder Einzellieferantenerklärung vorlegt. Sofern der Lieferant verbrauchsteuerpflichtige Produkte liefert, erfolgt die Lieferung unter Aussetzung der Verbrauchsteuer und der Lieferant muss allen (administrativen) Verpflichtungen gemäß den geltenden Verbrauchsteuergesetzen

vollständig und rechtzeitig erfüllen und / oder an ihrer Erfüllung mitwirken. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Lieferant jeder Produktlieferung eine Konformitätsbescheinigung beizufügen, in welcher die Übereinstimmung der Produkte mit den Spezifikationen bestätigt wird. Zum Zeitpunkt des Versands ist der Lieferant für jede Produktlieferung verpflichtet, der Qualitätskontrollabteilung des Bestellers (oder einer anderen vom Besteller zu benennenden Stelle) ein Analysezertifikat sowie alle nach den einschlägigen Gesetzen erforderlichen Dokumente vorzulegen.

3. Der Lieferant: (a) darf die Produkte (zu welchen auch Komponenten oder unfertige Erzeugnisse zählen) nur unter angemessenen und geeigneten Bedingungen herstellen und lagern, (b) muss die Produkte entsprechend den Anweisungen des Bestellers für den Versand vorbereiten, um Beschädigung, Kontamination oder Verschlechterung der Produkte zu vermeiden, wobei der Lieferant, sollte der Besteller keine Anweisungen gegeben haben, die Versandart zu wählen hat, die am günstigsten und geeignetsten ist, (c) muss Verpackungen verwenden, die für die zu liefernden Produkte und das gewählte Transportmittel geeignet sind, und hat sicherzustellen, dass alle Verpackungen bei ihrem Eintreffen beim Besteller intakt und unbeschädigt sind, wobei alle auf fehlerhafte Verpackungen zurückgehenden Schäden zu Lasten des Lieferanten gehen, sogar dann, wenn die entsprechenden Incoterms etwas anderes vorsehen, (d) hat sicherzustellen, dass die Produkte, ungeachtet der Incoterms, am Zielort sicher abgeladen werden können, und (e) ist für die Beseitigung oder Vernichtung der Verpackungen sowie von Schmutz, Abfall und überschüssigem Material auf eigene Kosten verantwortlich. Diese Klausel gilt auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags fort.

4. Soweit der Lieferant einen Produktmangel nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten Frist beseitigt hat, gehen jegliche Beseitigung, Vernichtung oder Lagerung mangelhafter Produkte und alle sonstigen diesbezüglich entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Unterliegt das Produkt einer Produktgarantie, so wird diese Produktgarantie bei allen ersetzen, reparierten oder in irgendeiner Weise ausgetauschten Produkten/Produktteilen am Datum der Inbetriebnahme automatisch um den gleichen Zeitraum erneuert.

5. Zusätzlich zu Ziffer 11.4. der AEB hat der Lieferant, wenn sein Vorrat an Produkten infolge höherer Gewalt eingeschränkt ist, alle verfügbaren Produkte auf faire und vernünftige Weise unter seinen Kunden zu verteilen. Er hat sich nach besten Kräften zu bemühen, auf dem freien Markt oder von anderen Herstellern oder Lieferanten der Produkte oder von einer anderen Konzerngesellschaft des Lieferanten Produkte für den Besteller zu erwerben oder zu besorgen.

6. Bei Kündigung des Vertrags ist der Besteller berechtigt, innerhalb der von den einschlägigen Gesetzen vorgegebenen Grenzen die Produkte als Sicherheit für die Zahlung aller Beträge, die er gegebenenfalls vom Lieferanten fordern kann, in Verwahrung/Besitz zu behalten. Sollte der Besteller nicht Eigentümer der jeweiligen Produkte sein, so erwirbt er in Bezug auf diese Produkte ein Pfandrecht, das ihm als Sicherheit für die Zahlung dient.

7. Wird der Vertrag (ganz oder teilweise) gekündigt, hat der Lieferant die Verwendung seiner Hintergrund-GE sowie der Hintergrund-GE der mit ihm verbundenen Unternehmen zu gestatten, soweit diese Verwendung bei vernünftiger Betrachtung erforderlich ist, damit der Besteller beziehungsweise die LYBKG sowie deren verbundene Unternehmen und Lieferanten die Produkte herstellen, verwenden, ändern, einbauen, entwickeln oder liefern können.

8. Durch keine der Bestimmungen dieses Vertrages werden einem Lieferanten in irgendeiner Weise GE (auch keine GE, die sich auf die Produkte beziehen) übertragen, die im Eigentum einer LYBKG oder von mit den LYBKG verbundenen Unternehmen stehen oder die an diese lizenziert wurden, und kein Lieferant hat ein Recht an solchen GE beziehungsweise ist berechtigt, diese zu nutzen (außer für den ausschließlichen Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung) („LYB-GE“). Kein Lieferant darf irgendwas tun oder unterlassen (beziehungsweise, sofern er es verhindern kann, zulassen, dass etwas getan oder unterlassen wird), das irgendwelche LYB-GE schädigen oder gefährden könnte. Jeder Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass kein mit ihm verbundenes Unternehmen etwas Derartiges tut oder unterlässt.

9. Im Falle einer Lieferung in Länder, die dem europäischen Wirtschaftsraum angehören, sichert der Lieferant gegenüber dem Besteller zu und gewährleistet, dass er alle Verpflichtungen, die ihm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates („REACH“) (in der jeweils geltenden Fassung), so wie sie im europäischen Wirtschaftsraum jeweils in entsprechendes nationales Recht umgesetzt und durch Richtlinien auf europäischer oder nationaler Ebene ergänzt wurden, obliegen, als Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender, Händler oder Lieferant oder als sonstiger Teilnehmer an der Lieferkette einhält und im Hinblick auf die Lieferung der Produkte (und die darin enthaltenen Substanzen) an und/oder die Verwendung der Produkte durch den Besteller alle nach REACH erforderlichen Vorregistrierungen, Registrierungen und Genehmigungen eingeholt hat (und dass alle diese Vorregistrierungen, Registrierungen und Genehmigungen wirksam und gültig sind). Der Lieferant hat dem Besteller stets die aktuellste Version des Sicherheitsdatenblattes vorzulegen, das er für jedes einzelne gemäß diesen Bedingungen gelieferte Produkt nach Maßgabe von REACH erstellt hat. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, falls die Produkte oder irgendwelche in den Produkten enthaltenen Substanzen gemäß REACH Gegenstand einer Restriktion oder Autorisierung sind oder werden sollen oder bestimmten Nutzungsbedingungen unterliegen oder unterworfen werden sollen (um Zweifel auszuschließen, ist festzuhalten, dass das unter anderem auch dann der Fall ist, wenn die Produkte oder irgendwelche in den Produkten enthaltenen Substanzen im „Verzeichnis der Absichtserklärungen“ der Europäischen Chemikalienagentur und/oder auf der „Kandidatenliste“ und/oder in Anhang XIV oder XVII zu REACH stehen oder in diese aufgenommen werden). Ein Verstoß gegen eine der Verpflichtungen dieser Ziffer stellt für die Zwecke von Ziffer 10.1. (a) der AEB eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

10. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, für einen in der Branche üblichen Zeitraum Ersatzteile für die gelieferten Produkte auf Lager zu halten, auch wenn die Herstellung der Produkte in der Zwischenzeit eingestellt wurde. Der Besteller ist jedoch nicht verpflichtet, solche Ersatzteile zu kaufen. Der Verkauf der Ersatzteile hat zu marktconformen Preisen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs vereinbart werden.

11. Der Lieferant gewährleistet, dass er in der Lage ist, die gelieferten Produkte bis mindestens 5 Jahre nach Lieferung beizubehalten. Falls der Besteller vom Lieferanten verlangt, die gelieferten Produkte beizubehalten, haben der Lieferant und der Besteller die

Geschäftsbedingungen der Beibehaltung in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

12 Unbeschadet etwaiger Rechte des Bestellers hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu informieren, wenn ihm ein Umstand zur Kenntnis gelangt oder er einen Umstand erwartet, der für die Kunden der Produkte/Dienstleistungen zu einem möglichen Sicherheitsrisiko führen könnte (unabhängig davon, ob sich ein solches Risiko aus nichtkonformen Produkten oder aus sonstigen Gründen ergibt).

Sofern (i) ein Umstand vorliegt, der für die Kunden des Bestellers zu einem sich aus den Produkten/Dienstleistungen ergebenden Risiko führen kann (unabhängig davon, ob sich ein solches Risiko aus nichtkonformen Produkten oder aus sonstigen Gründen ergibt), oder (ii) hinsichtlich der Produkte ein freiwilliger oder verpflichtender Rückruf, eine Rücknahme oder eine ähnliche Maßnahme erfolgt („Rückruf“), hat der Lieferant:

(a) dem Besteller bei der Ausarbeitung und Umsetzung einer koordinierten Strategie angemessene Unterstützung zu leisten. Dazu gehören die Verfassung von Berichten für die zuständige staatliche Stelle, Körperschaft oder Behörde („staatliche Stelle“) und die Kommunikation mit dieser, die Kommunikation mit den Medien, den Kunden und der Lieferkette und die Überwachung aller in einer solchen Angelegenheit ergriffenen Handlungen;

(b) dem Besteller, soweit durchführbar, sobald wie möglich im Voraus alle Aktionen mitzuteilen und ihn vollständig über alle Einzelheiten solcher Aktionen zu informieren, zu denen er gesetzlich verpflichtet ist, beispielsweise die Kommunikation mit der staatlichen Stelle (dazu gehört auch die Vorlage von Kopien der entsprechenden Kommunikation). Der Lieferant hat eventuelle Kommentare von LYBKG zu berücksichtigen.

Soweit dies nicht erforderlich ist, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, darf kein Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung der LYBKG einen freiwilligen Rückruf irgendwelcher LYBKG-Produkte in die Wege leiten. Die Zustimmung darf nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden. Unbeschadet der Ziffer 5.8 der AEB haftet der Lieferant für alle Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben, die infolge des Rückrufs eines Produkts entstehen, welches die Produkte enthält, sofern der Rückruf der Produkte/Dienstleistungen infolge des Verschuldens des Lieferanten beruht und sofern der Rückruf nicht auf die in den Spezifikationen der Produkte enthaltenen Anforderungen zurückzuführen ist, und er hat jeden Besteller, jede sonstige LYBKG sowie die mit den LYBKG verbundenen Unternehmen diesbezüglich zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Der Ablauf oder die (vollständige oder teilweise) Kündigung des Vertrags berührt nicht die Bestimmungen dieser Ziffer 12.

Anhang B – Sonderbestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet und verpflichtet sich wie folgt:

1. Der Lieferant hat vollumfänglich und im erforderlichen Umfang mit dem Besteller, mit anderen LYBKG oder dessen/deren Drittdienstleistungsanbietern zusammenzuarbeiten, sofern es bezüglich der Dienstleistungen, die der Lieferant erbringt, und der Dienstleistungen, die der Besteller, andere LYBKG oder dessen/deren Drittdienstleistungsanbietern erbringen, zu Interaktionen oder Überschneidungen kommt.

2. Bei Ablauf oder (vollständiger oder teilweiser) Kündigung des Vertrags gilt unabhängig vom Grund Folgendes:

(a) Der Lieferant hat bei der Übertragung von gemäß dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen auf einen neuen Lieferanten während eines im vernünftigen Rahmen vom Besteller verlangten Zeitraums Unterstützung zu leisten, um Störungen beim Erbringen der Dienstleistungen zu minimieren und die Kontinuität der Betriebsabläufe beim Besteller zu sichern.

(b) Der Lieferant hat nach Ablauf beziehungsweise Kündigung des Vertrags innerhalb von fünf (5) Tagen die Nutzung aller LYBKG-Waren (in fertiger und unfertiger Form), aller Daten (einschließlich personenbezogener Daten) und aller sonstigen vom Besteller erworbenen Arbeitsprodukte, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befinden, für alle Zwecke unverzüglich einzustellen und diese dem Besteller in dem vom Besteller gewählten Format auf virenfreien Medien (falls zutreffend) auszuhandigen. Im Fall einer teilweisen Kündigung des Vertrags gelten diese Verpflichtungen nur für diejenigen LYBKG-Waren (in fertiger und unfertiger Form) und für sonstige vom Besteller erworbene Arbeitsprodukte, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befinden und mit dem gekündigten Teil des Vertrags in Zusammenhang stehen.

3. Diese Ziffer 3 findet nur dann Anwendung, wenn Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände einer LYBKG erbracht werden.

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle schriftlichen und mündlichen Zusicherungen und alle die Mitarbeiter des Lieferanten betreffenden Tatsachen, die der Lieferant dem Besteller mitteilt, inhaltlich korrekt sind und bleiben. Soweit gemäß den einschlägigen Gesetzen zulässig hat der Lieferant sicherzustellen, dass jeder Mitarbeiter des Lieferanten gründlich geprüft worden ist, unter anderem bevor er in die Erbringung der Dienstleistungen einbezogen wird oder Zugang zu dem Betriebsgelände oder Daten des Bestellers erhält. Der Besteller hat jederzeit das Recht, vom Lieferanten zu verlangen, einen Mitarbeiter des Lieferanten abzugeben, der nach Auffassung des Bestellers (a) ein Fehlverhalten begangen hat, oder (b) fachlich ungeeignet oder unzuverlässig in der Ausführung seiner Pflichten ist, oder (c) eine Regelung dieses Vertrags oder eines mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Vertrags verletzt, oder (d) eine Richtlinie oder einen Standard des Bestellers verletzt, oder sich beharrlich in einer Weise verhält, die im Widerspruch oder nicht im Einklang mit den Richtlinien oder Standards des Bestellers steht. Wurden Mitarbeiter des Lieferanten gemäß Ziffer 3 des Anhangs B abgezogen, so wird sich der Lieferant nach Kräften bemühen, innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden andere geeignete, qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter des Lieferanten einzusetzen, um die fortlaufende Erfüllung seiner Verpflichtungen unter diesem Vertrag sicherzustellen. Hiermit wird ausdrücklich vereinbart, dass ein Verstoß des Lieferanten gegen eine der Verpflichtungen dieser Ziffer 3 des Anhangs B eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne von Ziffer 10.1 (a) der AEB darstellt.

4. Sofern die zu erbringenden Dienstleistungen verlangen, dass der Lieferant und/oder Mitarbeiter des Lieferanten das Betriebsgelände des Bestellers betreten, erkennt der Lieferant an, dass er die Räumlichkeiten, in denen er seine Dienstleistungen erbringen wird, in Augenschein genommen hat beziehungsweise dass ihm Gelegenheit gegeben wurde, diese in Augenschein zu nehmen, um sich so mit allen Gegebenheiten vor Ort vertraut zu machen.

5. Während des Zeitraums, in dem der Lieferant die Dienstleistungen erbringt, sowie im ersten (1.) Jahr nach Abschluss der Dienstleistungen des Lieferanten („Gewährleistungsfrist für Dienstleistungen“) hat der Lieferant, unbeschadet einer gegebenenfalls längeren Gewährleistungsfrist, die von Gesetzes wegen für Warenverkäufe gilt, auf seine alleinigen Kosten alle Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsmängel zu beheben beziehungsweise entsprechenden Ersatz zu liefern, welche der Besteller dem Lieferanten während der Gewährleistungsfrist für Dienstleistungen mitteilt. Behebt der Lieferant solche Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so hat der Besteller das Recht, diese selbst zu beheben. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dem Besteller die Kosten für die Behebung der Mängel zu erstatten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, alle dem Lieferanten von seinen Unterlieferanten eingeräumten Gewährleistungsrechte an den Besteller abzutreten. Dies befreit den Lieferanten jedoch nicht von Gewährleistungsansprüchen, die der Lieferant dem Besteller gesondert eingeräumt hat.
6. Der Besteller kann vom Lieferanten die Vorlage regelmäßiger Fortschrittsberichte für die Dienstleistungen verlangen.

Anhang C – Sonderbestimmungen für Mindestmengenverpflichtungen oder Vorlage einer Mengenprognose seitens des Bestellers

1. Es wird unterstellt, dass der Lieferant zusätzlich zur Regelung von Ziffer 2 der AEB einen Auftrag bei Eingang desselben akzeptiert hat, sofern er in dem Fall, dass der Auftrag eine Menge betrifft, welche die gemäß der nachstehenden Ziffer 3 vorgesehene Menge deutlich übersteigt, nicht innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Auftrags schriftlich etwas anderes mitteilt. In letzterem Fall hat der Lieferant den für den Auftrag veranschlagten Bedarf bei Fälligkeit zu erfüllen, die übrige Menge mit Vorrang zu bearbeiten, diese sobald wie bei vernünftiger Betrachtung möglich zu liefern und dem Besteller vorab mitzuteilen, wann dies der Fall sein wird.
2. Werden in einer Korrespondenz (einschließlich E-Mails und/oder anderer Korrespondenz) Mengen von Produkten/Dienstleistungen genannt, die der Besteller erwerben soll, so gelten solche Mengen für den Besteller lediglich als unverbindliche Schätzungen. Sie entfalten bezüglich der tatsächlich gemäß dem Vertrag gekauften Mengen keine Bindungswirkung, sofern sie im Vertrag nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
3. Der Besteller kann den Lieferanten regelmäßig über den veranschlagten Bedarf informieren. Bei solchen Prognosen handelt es sich lediglich um unverbindliche Schätzungen. Sie dienen ausschließlich dem Zweck, den Lieferanten bei der Planung seiner Produktion und der Erbringung seiner Dienstleistungen zu unterstützen. Sie entfalten bezüglich der tatsächlich gemäß dem Vertrag gekauften Mengen keine Bindungswirkung.
4. Sofern der Vertrag eine Kaufverpflichtung des Bestellers für eine festgelegte Menge von Produkten/Dienstleistungen enthält („Mindestmenge“), sind folgende Mengen auf die Mindestmenge anzurechnen:
- (a) Produkte/Dienstleistungen, die der Besteller unter den in Ziffer 3.3 oder 11.4 der AEB oder in Anlage A Ziffer 5 bezeichneten Umständen von einem alternativen Lieferanten bezieht,
 - (b) vom Lieferant verspätet, d. h. nach Ablauf des für den Erwerb der Mindestmenge vorgesehenen Zeitraums gelieferte Produkte beziehungsweise erbrachte Dienstleistungen und
 - (c) vom Besteller gemäß den Vertragsbedingungen zurückgewiesene Produkte/Dienstleistungen.